

Kurzfristiger Komodatvertrag

Art. 1

Der Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba Kaltern“ übergibt an nachstehend angeführte/n Verein, Organisation, Institution, Person _____

Genauere Anschrift _____

Tel. _____ Steuernummer _____

Die Keller-Räumlichkeiten im Jugend- und Kulturzentrum kuba Kaltern.

Art. 2

Die übergebenen Räume werden vom Kunden ausschließlich zum nachstehend beschriebenen Zweck verwendet (genaue Beschreibung der Veranstaltung oder Tätigkeit):

Art. 3

Die Übergabe erfolgt für folgende Tage und zu folgenden Uhrzeiten:

Art. 4

Der Kunde hat sich vor Beginn der Durchführung der geplanten Veranstaltung bzw. Tätigkeit vom Zustand der übernommenen Räume, Einrichtungsgegenstände und technischen Anlagen zu überzeugen. Werden eventuelle Mängel und Schäden nicht zumindest eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba“ gemeldet, so gilt der einwandfreie Zustand als bestätigt. Nach der Veranstaltung überprüft das „Jugend- und Kulturzentrum kuba“ zusammen mit dem Kunden den Zustand der übernommenen Räume, Einrichtungsgegenstände und technischen Anlagen.

Art. 5

Der Kunde haftet für alle Schäden, die an den Räumen, am Gebäude, Anlagen und an den Einrichtungsgegenständen von Kunden, Besuchern oder anderen Dritten angerichtet werden.

Der Kunde erklärt einen Kombinationsschlüssel, nutzbar für den vertragsgegenständlichen Raum und gleichzeitig für die zentrale Eingangstür erhalten zu haben. Er übernimmt ausdrücklich die Haftung für den Verlust des Schlüssels (dies kann unter Umständen bedeuten, dass alle Schlüssel und Zylinder des Jugendzentrums ausgetauscht werden müssen, mit ganz erheblichen Kosten).

Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm anvertrauten Räumlichkeiten ordnungsgemäß zuzusperren und haftet ansonsten auch für Diebstahl. Schlüsselnummer: _____

Art. 6

Der Kunde verpflichtet sich, der polizeilichen Meldepflicht, insbesondere bei Veranstaltungen, der Lizenzpflicht und allen anderen fiskalischen und rechtlichen sowie polizeilichen Vorschriften nachzukommen, die zum Zeitpunkt der Übergabe gelten, und trägt die alleinige Verantwortung für deren eventuelle Missachtung.

Der Kunde erklärt die Kollaudierungsbestimmungen bezüglich der zulässigen Besucherkapazität (max. 140 Personen) zu kennen und diese Bestimmungen und insbesondere auf jeden Fall bei Veranstaltungen eine Überfüllung der Räume zu vermeiden.

Der Kunde hat für die Sicherheit aller Beteiligten zu garantieren. Bei Veranstaltungen muss der Kunde auf eigene Kosten einen mehrköpfigen anerkannten Sicherheitsdienst beauftragen. Folgende Firma bzw. Personen werden beauftragt: _____

Der Kunde benennt folgende Person (folgende Personen), die die Aufsichtspflicht bei sämtlichen Tätigkeiten und Veranstaltungen übernimmt (übernehmen): _____

Art. 7

Der Kunde verpflichtet sich, für die Reinigung sämtlicher benutzter Räume zu sorgen, im Falle, dass dieser Dienst nicht durch Beauftragte des Eigentums durchgeführt wird.

Im Besonderen ist vom Kunden zu achten, dass außerhalb des Jugend- und Kulturzentrums (Vorhof, Boulderplatz usw.) die Sauberkeit garantiert ist.

Art. 8

Da die Aufsichtspflicht laut Art.6 von einer eigenen Person (bzw. von mehreren Personen) übernommen wird, haftet der Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba“ auf keinen Fall für Unfälle, Schäden oder sonstige Vorfälle, die Teilnehmer an Veranstaltungen und Tätigkeiten, welcher Art auch immer erleiden.

Diese Person (Personen) verpflichtet sich (verpflichten sich) ausdrücklich bei Tätigkeiten oder Veranstaltungen, bei denen es notwendig sein sollte, einen geeigneten Sicherheitsdienst auf eigene Kosten zu beauftragen.

Art. 9

Der Kunde verpflichtet sich, auf den Einladungen und Plakaten folgende Mitteilung anzubringen. Das „Jugend- und Kulturzentrum kuba verfügt über keine Parkplätze. Wir bitten Sie, den vorgesehenen Auffangparkplatz zu benützen“. Außerdem muss auf dem Werbematerial der jeweilige Veranstalter angeführt werden. Auch verpflichtet sich der Kunde selbst, den vorgesehenen Auffangparkplatz zu

benützen und nicht vor dem Jugend- und Kulturzentrum zu parken. Das kurzfristige Parken von Fahrzeugen vor dem Jugend- und Kulturzentrum kuba ist nur für Ladetätigkeit gestattet.

Der Kunde und zusätzlich die laut Art. 6 für die Aufsichtspflicht namhaft gemachte Person (Personen) erklären hiermit ausdrücklich, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen, damit es zu keinerlei Ruhestörung innerhalb und außerhalb des Jugend- und Kulturzentrums kuba kommt.

Art. 10

Der Kunde verpflichtet sich weiters, folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Die Veranstaltungen und Tätigkeiten sollen jugendrelevant bzw. kulturell und sozial wertvoll sein und grundlegenden Überlegungen der Offenen Jugendarbeit nicht widersprechen.
- Veranstaltungen und Tätigkeiten dürfen keinen parteipolitischen Charakter haben und dürfen keine ideologische Manipulation verfolgen.
- Gewinne aus Veranstaltungen dürfen nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Veranstaltungen, die vorwiegend und offensichtlich kommerzielle Zwecke verfolgen, stehen konzeptionellen Grundsätzen entgegen. Die Preisgestaltung richtet sich grundsätzlich nach der Preispolitik des Jugendzentrums (jugendfreundliche Preise, nicht alkoholische Getränke sind wesentlich billiger als alkoholische usw.)
- Der Kunde sorgt für die Einhaltung der Hausordnung, insbesondere ist der Gebrauch von Drogen aller Art und der Gebrauch von superalkoholischen Getränken streng verboten. Ebenso ist das Rauchen in allen Räumen des Jugend- und Kulturzentrums kuba strikt verboten.

Bezüglich Zurverfügungstellung des Tonstudios sind folgende Bedingungen verpflichtend:

Musikbands können im Tonstudio Demo-Bänder und Cd's aufnehmen. Das Aufnahmestudio wird unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass die Produktionen nur für den nichtgewerblichen, privaten Verbrauch hergestellt werden.

Die Aufsichtsperson haftet für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Art. 11

Der Kund erklärt die allgemeine Hausordnung zu kenne und einzuhalten.

Der Kunde

Der Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba

Im Sinne der Art. 1341 und 1342 ZGB genehmigen die Parteien ausdrücklich folgende Bestimmungen:

Art.5 (Haftung), Art.6 (Einhaltung der Bestimmungen, insbesondere bei Veranstaltungen), Art.7 (Garantie der Sauberkeit, außerhalb des Jugend- und Kulturzentrums kuba), Art.8 (Aufsichtsperson, Aufsichtspflicht und Folgewirkungen), Art. 9 zweiter Absatz (Unterbindung von Ruhestörung innerhalb und außerhalb des Jugendzentrums), Art.10 (Einhaltung der Rahmenbedingungen), Art.11 (Einhaltung der Hausordnung).

Der Kunde

Der Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba